

Jean A. MIRIMANOFF und Francine COURVOISIER

FAQ MEDIATION

Häufig gestellte Fragen

Avec le soutien de la



Genf 2014

Slatkine

Deutsche Übersetzung von Michel Levin

© Vervielfältigung unter Angabe der Quelle zulässig

Vorwort des Staatsrats der Republik und des Kantons Genf

Konflikte gehören zum Leben dazu und können, je nach individueller Ausprägung, katastrophale Folgen oder auch positive Ergebnisse haben. Dies hängt davon ab, wie man die Konfliktsituation betrachtet und was man damit macht – mit anderen Worten: es geht um die Fähigkeit, konstruktiv mit Konflikten umzugehen.

Die Mediation beruht auf der Annahme, dass beide Parteien eines Konflikts über die Möglichkeiten und die Kompetenz verfügen, um mit Hilfe eines Dritten – *dem vereidigten oder zugelassenen Mediator/der Mediatorin* – eine für sie vorteilhafte Lösung des Konflikts zu finden, sofern die Situation dies zulässt. Dabei kann die Mediation nicht in jedem Fall ein staatliches Gerichtsverfahren ersetzen, dieses jedoch in bestimmten Fällen ergänzen und dessen positiven Verlauf fördern.

Für eine erfolgreiche Mediation müssen alle Teilnehmer aktiv daran teilnehmen und einen Nutzen aus diesem Prozess ziehen: Der unparteiische Dritte, indem er die Wiederaufnahme des *Dialogs* und die *Identifizierung* der jeweiligen Interessen anregt; die Anwälte, indem sie ihre Klienten bei der Suche nach *konstruktiven, nachhaltigen Lösungen* unterstützen; und vor allem die Streitparteien, die sich während der Mediation von *Gegnern* zu *Partnern* entwickeln.

Die Mediation ist eine unverzichtbare Ergänzung der gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Konfliktlösungsmethoden und muss daher der gesamten Bevölkerung zugänglich sein, d.h. in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen. Hierzu muss sie der Öffentlichkeit jedoch besser vertraut sein. Gemäss unserer Genfer Verfassung und der kantonalen wie der eidgenössischen Gesetzgebung fördert der Staat die aussergerichtlichen Konfliktlösungsmethoden. Daher sieht sich der Kanton Genf in die Pflicht gezogen, die Mediation zu fördern und die vorliegende Broschüre zu veröffentlichen.

Mit diesen häufig gestellten Fragen bzw. FAQ zur Mediation soll die Öffentlichkeit über diese Vermittlungsmethode informiert werden. Die Broschüre beantwortet die Fragen, die im Hinblick auf eine Anwendung der Mediation in einem gegebenen Streitfall am häufigsten auftreten. Dieser Leitfaden ist im Kanton Genf in fünf Sprachen erhältlich: Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch und Russisch, als Druckversion oder online auf der Webseite des Kantons Genf.

François Longchamp
Präsident der Kantonsregierung

FAQ MEDIATION

Häufig gestellte Fragen

1. Was ist Mediation?
2. Welche Vorteile und Chancen birgt die Mediation?
3. In welchen Fällen ist die Mediation geeignet?
4. In welchen Fällen ist die Mediation ungeeignet?
5. Welche Garantien bietet die Mediation den Streitparteien?
6. Welche Aufgaben hat der Mediator?
7. Welche Rolle spielt der Anwalt? Welches Interesse hat er?
8. Das Mediationsverfahren, seine Phasen und seine Dauer
9. Was kostet die Mediation?
Was ist der wirtschaftliche Nutzen der Mediation?
Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe?
10. Wie kann die Mediation in Anspruch genommen werden?
Wann? Von wem? Bei wem?

Anhänge:

I. Musterklausel für die Mediation

II. Weiterführende Informationen

1. Was ist Mediation?

Mediation ist zunächst eine innere Einstellung. Sie beinhaltet eine bestimmte Verhaltensweise angesichts eines Konflikts. Konflikte sind in zwischenmenschlichen Beziehungen unvermeidlich und gehören zum Leben. Sich zu streiten ist ebenso normal, wie sich gut zu vertragen. Konflikte sind an sich nicht gefährlich¹: es hängt nur davon ab, wie man mit ihnen umgeht. Ein Konflikt ist kein Verhängnis; er kann vielmehr den Weg zu Veränderungen anbahnen und zu einem Mehrwert, zu neuer Erfahrung und zur Entdeckung seiner selbst und des anderen führen. Instinktiv reagieren wir auf Konflikte durch Kampf, Flucht oder Unterwerfung, doch mithilfe der Mediation können wir lernen, ihnen *mit offenem Dialog zu begegnen*.

Der Geist der Mediation begründet sich in der Überzeugung, dass der Mensch in der Lage ist, in sich selbst ausreichend Kraft und Ressourcen zu finden, um Konfliktsituationen zu bewältigen. Dennoch kommt es vor, dass sich Menschen ausserstande sehen, mit bestimmten Konflikten umzugehen. Die Mediation geht davon aus, dass die Anwesenheit eines unbeteiligten Dritten, der keinerlei Entscheidungsmacht über den Gegenstand des *Konflikts* hat, ihnen dabei helfen kann, den Dialog wieder aufzunehmen und gegebenenfalls eine Lösung der strittigen Fragen zu finden.

Die Mediation erfordert die aktive Mitarbeit der beteiligten *Medianden* (oder *Medianten*) und fördert ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Sie stärkt die Eigenverantwortung, indem sie die Teilnehmer dazu anregt, selbständig annehmbare Lösungen für alle in Konflikt stehenden Parteien zu erarbeiten. Die Parteien tragen damit auch die Verantwortung für die vereinbarten Lösungen. Der Respekt für ihre Entscheidungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der öffentlichen Ordnung ist ein wichtiges Element der Mediation.

In technischer Hinsicht ist die Mediation *ein freiwilliges, strukturiertes Verfahren, bei dem ein* (unparteilicher (allparteilicher), unabhängiger und neutraler) *Dritter die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien erleichtert, so dass diese in aller Vertraulichkeit und Verantwortung selbst und in aller Freiheit eine angemessene Lösung suchen können, die ihren jeweiligen Interessen entspricht.*

Somit besteht das Hauptziel der Mediation darin, den Dialog zwischen den *Konfliktparteien* wiederherzustellen oder zu verbessern, indem diese aufgefordert werden, sich in diesem Verfahren als *Partner* zu betrachten. Durch dieses Ziel kommt der Mediation eine *Sonderstellung* unter den Konfliktlösungsmethoden zu, da sie auf anderer Ebene, in einem anderen Kontext und mit anderen Zielen als gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren operiert. Neben den Tatsachen spielt das Recht bei diesen zwei letzteren Fällen die wichtigste Rolle: einerseits im Bezug auf den

¹ Es ist also wichtig, zwischen einem Konflikt und seiner *Manifestation* zu unterscheiden (Gewalt, Krieg, etc., oder, im positiven Sinn, dem Mehrwert, der sich aus einer Verhandlung oder Mediation ergibt.)

Verfahrensablauf (Verfahrensrecht) und andererseits auf die *Lösung* (materielles Recht), während bei der Mediation vor allem der Mensch im Mittelpunkt steht.²

Bei Problemen oder Konflikten kann die Mediation ausserhalb des gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Rahmens angewandt werden. In diesem Fall spricht man von *aussergerichtlicher Mediation*. Andererseits kann auch bei bereits laufenden Gerichtsverfahren auf die Mediation zurückgegriffen werden; in diesem Fall spricht man von *gerichtsnaher Mediation*. In beiden Fällen bleiben jedoch in der Schweiz die Organisation und der Ablauf der Mediation zumindest in zivilrechtlichen Angelegenheiten den Streitparteien überlassen.

Die Mediation rechnet sich zur *einvernehmlichen oder partizipatorischen Justiz*, das heisst, sie ermöglicht den Menschen, Unternehmen und Gruppen, die Lösung ihres Problems *selbst* zu erarbeiten. Umgekehrt gehören staatliche (Gerichte) und private Verfahren (Schiedsgerichte) in den Bereich der *aufgezwungenen Justiz*, bei der ein *Dritter* – der Richter oder Schiedsrichter – eine für die Streitparteien verbindliche Entscheidung fällt. Somit ist die Justiz heute *von Gesetzes wegen* vielgestaltig, wenngleich das Gesetz auch in manchen Fällen ein staatliches Verfahren vorschreibt. Ein Beispiel hierfür sind Scheidungsfälle. Dennoch können die Ehepartner/Eltern parallel zum Gerichtsverfahren mithilfe der Mediation unter sich eine zukunftsgerichtete, langfristig tragbare Lösung suchen, die jedoch dem zuständigen Richter zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Wenn solchermassen eine Verhandlungsmethode (die Mediation) an die Stelle eines (Gerichts-) Verfahrens tritt und die sich daraus ergebenden Mediationsvereinbarungen die Vorgaben des zwingenden Rechts und der öffentlichen Ordnung respektieren, kann dies als Übergang vom zwingenden zum verhandlungsbasierten Recht betrachtet werden.

Haben wir aber als Bürger oder Unternehmer die Wahl zwischen all diesen Verfahren? Wer kann uns hier weiterhelfen?

In der Medizin hat der Patient das Recht, über die Alternativen zur Heilung seiner Erkrankung oder zur Abschwächung ihrer Auswirkungen informiert zu werden. Der Arzt hat die Pflicht, dem Patienten die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten darzulegen und ihn diesbezüglich zu beraten. Die endgültige Entscheidung liegt beim Patienten, der die Möglichkeit haben muss, frei und informiert zu einem Entschluss zu kommen.

Ebenso hat bei einem Konflikt jede juristische oder natürliche Person das Recht, über die Möglichkeiten zu seiner Lösung informiert zu werden. Der Anwalt hat die Pflicht, den Parteien die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten darzulegen und

² Jean A. MIRIMANOFF (Hrsg.), *La médiation dans l'ordre juridique suisse, Une justice durable à l'écoute du troisième millénaire*, Helbing, Basel, 2011

sie zu beraten. Die endgültige Entscheidung liegt bei den Konfliktparteien, die die Möglichkeit haben müssen, frei und informiert zu einem Entschluss zu kommen.

Weder die Patienten noch die Streitparteien haben sich der Meinung des Fachmanns zu fügen. In unserer demokratischen Gesellschaft haben beide die Freiheit und Verantwortung, sich zu entscheiden, in diesen und in vielen weiteren Situationen. Es ist nicht zu rechtfertigen, sie dieser Freiheit zu entheben.

Unter Frage 6 wird erörtert, welches die Aufgaben des Mediators sind und was er nicht tut, und unter Frage 10, wer einen Mediator empfehlen kann.

Halten wir unter den zahlreichen Definitionen der Mediation die folgende fest:

Ein Prozess der Herstellung und Wiederherstellung sozialer Bindung und des Umgangs mit Konflikten ... bei dem ein unparteilicher (neutraler³) und unabhängiger Dritter durch die Organisation des Dialogs⁴ zwischen den betroffenen Personen oder Institutionen versucht, ihnen zu helfen, ihr Verhältnis zueinander zu verbessern oder einen Konflikt zwischen ihnen zu lösen.⁵

³ Wir haben das ebenso wichtige wie häufig falsch verstandene *Prinzip der Neutralität* hinzugefügt, das dazu beiträgt, die Mediation von der Schlichtung zu unterscheiden: Hierunter verstehen wir die *Verpflichtung, unter keinen Umständen* eine Meinung, eine Ansicht oder einen Rat zu äussern, obwohl der Mediator gegebenenfalls für sich selbst selbstverständlich eine Meinung haben kann.

⁴ Die Organisation des Dialogs mit dem Ziel, die Interessen der Parteien herauszuarbeiten.

⁵ Siehe Michèle GUILLAUME-HOFNUNG, «Renforcer la Médiation familiale», in: Jean A. MIRIMANOFF (Hrsg.), *Médiation et Jeunesse, Mineurs et Médiations Familiales, Scolaires et Pénales en pays francophones*, 1. Teil, Kap. 7, Fussnote 10.

2. Welche Vorteile und Chancen birgt die Mediation?

Die Mediation birgt zahlreiche Vorteile im Vergleich zu den herkömmlichen (gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen) Verfahren der Streitbeilegung. Vor allem ist sie *schneller, kostengünstiger und konstruktiver*. Da sie meist auf die Zukunft ausgelegt ist, sind ihre *Lösungen häufig dauerhafter* als ein Gerichtsurteil oder ein Schiedsspruch, die eine Situation in der Vergangenheit regeln.

Die Mediation ist ein schnelles Verfahren, das innerhalb weniger Tage beginnen kann. Häufig genügen eine oder zwei Sitzungen, um eine Lösung zu finden (oder zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Mediation unangebracht oder verfrüht ist). Da die Mediation schnell und effizient ist, betragen ihre Kosten nur einen Bruchteil der Kosten eines Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

Die Mediation ermöglicht den Parteien (den Medianten oder Medianden), ihren Konflikt umfassend und unter Einbeziehung aller Aspekte zu lösen, inklusive der damit verbundenen Emotionen, Sorgen, Bedürfnisse, Werte und Interessen (der verborgene Teil des Eisbergs), die bei Zivil- und Schiedsgerichtsverfahren im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden. Die herkömmlichen Verfahren beschränken sich auf die Untersuchung ausgewählter, als Beweis angeführter Tatsachen, ohne sich von den Folgerungen der Parteien lösen zu können (die sichtbare Spitze des Eisbergs). Sowohl in ihrem Ablauf (dem Prozess) als auch in der Lösungsfindung (dem Inhalt der Vereinbarung) stellt sich die Mediation als Methode dar, die genau auf die jeweiligen Parteien und ihre Bedürfnisse abgestimmt ist.

Durch die *Win-Win-Situation* bei erfolgreichem Ausgang kann die Mediation den Parteien helfen, ihr soziales Verhältnis wiederherzustellen oder auf angemessenere Art und Weise zu beenden als mit einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, bei dem es einen Gewinner und einen Verlierer gibt und dessen Ausgang von vielen Faktoren abhängt. Als Verfahren der partizipatorischen Justiz führt die Mediation zu Lösungen, die sich langfristig als erfolgreicher erweisen als ein Urteil oder ein Schiedsspruch der aufgezwungenen Justiz.

Ein Ziel der Mediation besteht darin, dass die Parteien wieder miteinander sprechen. Für Personen oder Unternehmen, die auch in Zukunft zusammenarbeiten oder auf andere Weise miteinander umgehen müssen, kann die Wiederaufnahme des Austauschs in einer ruhigen Atmosphäre zahlreiche nachfolgende Probleme vermeiden und zum Schutz nicht nur der *Medianden* (der Parteien bei der Mediation), sondern auch von Drittpersonen beitragen. Man denke zum Beispiel an Eltern, die nach der Scheidung weiterhin gemeinsam für die Erziehung ihrer Kinder sorgen müssen und die mithilfe der Mediation Lösungen finden können, ohne dass die Kinder in den Konflikt einbezogen werden. Dies geschieht leider viel zu oft, wenn der Dialog zwischen den Eltern gebrochen ist.

Die Parteien sind völlig frei, eine Lösung ihrer Wahl zu finden, ohne durch ihre eigenen Äusserungen während des Verfahrens eingeschränkt zu werden, da sie im Rahmen der Mediation aufgefordert werden, ihre tatsächlichen Interessen zu erkunden, auch wenn diese möglicherweise von ihren ursprünglichen Meinungen abweichen. Die Mediation ermöglicht den *Medianden*, ihre eigene Auffassung von Gerechtigkeit zu erarbeiten, wobei auch Aspekte zum Tragen kommen, die bei Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren nicht relevant sind. Sie basiert auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung sowie auf der Suche nach einer für alle beteiligten Parteien befriedigenden – und damit dauerhaften – Lösung.

Die Mediation bietet des Weiteren die Möglichkeit, mit unterschiedlichen Optionen zu experimentieren und diese – unter anderem durch vorläufige Testvereinbarungen – auf ihre Machbarkeit und Richtigkeit zu überprüfen, bevor sie endgültig akzeptiert werden.

Die Parteien sind aktive Teilnehmer an der Mediation. Daher übernehmen sie die Verantwortung für die unterzeichneten Abkommen und respektieren sie entsprechend. In Fällen wie zum Beispiel bei Scheidungsangelegenheiten, bei denen die Mediationsvereinbarung eine *Genehmigung* durch den Richter erfordert, ist festzustellen, dass es bei Mediationsvereinbarungen in der Folge deutlich seltener zu Abänderungen des Urteils kommt.

Darüber hinaus sind die Parteien durch ihr Erlernen oder Neuerlernen von Verhandlungsmethoden nach der Mediation besser in der Lage, gegebenenfalls mit zukünftigen Streitigkeiten umzugehen und sich an unumgängliche zukünftige Änderungen anzupassen, ohne dafür den Rechtsweg einschlagen zu müssen.

Studien haben weiterhin belegt, dass die Mediation zu einem hohen Prozentsatz zu Abkommen führt, die für beide Parteien zufriedenstellend sind, insbesondere in psychologischer Hinsicht. Dies ist dadurch zu erklären, dass die Parteien die Abkommen selbst ausarbeiten. Die Mediation weist eine hohe Erfolgsquote auf (60 bis 80 % in den Ländern, in denen sie praktiziert wird), besonders in geschäftlichen Angelegenheiten.

Die Mediation hat somit eine dreifache friedensstiftende Wirkung: Konflikte werden vorgebeugt, Konflikte werden gelöst und zukünftiges erneutes Aufblühen von Konflikten wird vermieden.⁶

⁶ Siehe Thierry GARBY, *La gestion des conflits*, Economica, Paris, 2004

3. In welchen Fällen ist die Mediation geeignet?

Die Mediation ist in folgenden Fällen geeignet:

- Alle Konfliktparteien sind damit einverstanden, sich auf ein Mediationsverfahren einzulassen.
- Die Parteien stehen zueinander in langfristigen persönlichen (z. B. Familie, Arbeitskollegen, Nachbarn) oder rechtlichen Beziehungen (z. B. familiäre Konflikte, Mietrecht, gemeinsames Eigentum, Bauwesen, Gesellschaftsverträge, intellektuelles Eigentum und Handelsverträge).
- Ein Gerichtsverfahren würde nur einen Teil des Konflikts abdecken.
- Der Konflikt birgt eine starke emotionale Komponente.
- Aufgrund konvergenter oder komplementärer wirtschaftlicher Interessen ist es für die Parteien von Vorteil, eine Kooperation anzustreben oder ihre jeweiligen Aktivitäten abzustecken.
- Der Konflikt verbirgt einen anderen Konflikt.
- Den Interessen der Parteien ist durch eine schnelle Lösung des Konflikts besser gedient als durch ein langes gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren, bzw. die Kosten und Dauer eines solchen Verfahrens sind dem Streitwert nicht angemessen.
- Der Konflikt ist aussergewöhnlich komplex. Er umfasst mehrere Forderungen oder mehrere Personen oder Institutionen (Mitverantwortliche, Versicherungen, andere Gesellschaften eines Konzerns, Partner, Lizenznehmer), etc.).
- Der Konflikt betrifft mehrere Länder.
- Unterschiedliche Sprachen oder Kulturen treffen aufeinander.
- Die Parteien möchten die Öffentlichkeit eines Gerichtsverfahrens vermeiden.

Aus juristischer Sicht ist die Mediation in allen Bereichen des Zivil- und Handelsrechts anwendbar und kann jederzeit ausserhalb eines Gerichtsverfahrens eingesetzt werden (konventionelle Mediation) oder auch während eines Verfahrens (zu jedem Zeitpunkt; das Gerichtsverfahren wird solange ausgesetzt). Besonders geeignet ist die Mediation in folgenden Fällen:

- A. Familiensachen: Trennung, Scheidung, Erbschaft (Vermeidung und Lösung von Konflikten), Konflikte zwischen den Generationen oder zwischen Geschwistern, Schutz von Minderjährigen;
- B. Wirtschaftliche Angelegenheiten: Beziehungen zwischen Unternehmen oder innerhalb von Unternehmen;
- C. Immobiliensachen: Bau- und Immobilienunternehmen, kommerzielle Vermietung, Konflikte zwischen Miteigentümern, Stockwerkeigentümern oder einer Wohngenossenschaft;

- D. Arbeitsverhältnisse: Konflikte zwischen Kollegen oder mit einem Vorgesetzten oder Untergebenen;
- E. Bei Streitigkeiten zu Rechten an geistigem Eigentum, Franchise-Verträgen, Agenturen und Vertretungen;
- F. Oder bei Nachbarschaftskonflikten (z. B. zwischen Mietern oder Miteigentümern), bei Sportveranstaltungen, in der Schule, etc.

Auch im Straf- und Verwaltungsrecht ist ein Mediationsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

4. In welchen Fällen ist die Mediation nicht geeignet?

In bestimmten Fällen sollte von einem Mediationsverfahren abgesehen werden. Hierbei können gute Gründe gegen die Mediation vorliegen (A), doch häufig dienen die vorgebrachten Argumente als Vorwand, ein Mediationsverfahren zu umgehen (B).

A. In folgenden Situationen können gute Gründe gegen ein Mediationsverfahren vorliegen:

- Es soll ein Präzedenzfall für die Rechtsprechung geschaffen werden;
- Ein Gerichtsurteil oder ein Schiedsspruch wäre schnell und ohne übermässige Kosten zu erwirken;
- Bei geringem Streitwert sind die Kosten einer gerichtlichen Schlichtung gering,
- Die schwächere Partei benötigt Schutz durch das Gesetz (z. B. Mieter, Angestellte, Arbeiter, Konsumenten);
- Es liegt ein deutliches Ungleichgewicht der Kräfte zwischen den Parteien vor;
- Es liegt bereits ein Verfahrensmissbrauch durch die eine oder andere Partei vor (nachgewiesene Unredlichkeit);
- Bei Leugnung nachgewiesener Gewalt oder wiederholter Gewalt;
- Bei mangelnder Urteilsfähigkeit der einen oder anderen Partei.

B. Häufig genannte, nicht zutreffende Gründe:

- *Die Mediation wird als Schwäche interpretiert, weil man seinen Standpunkt aufgeben muss.* Die Mediation ermöglicht vielmehr, sich nicht ausschliesslich auf die Streitpunkte (den eigenen Standpunkt) zu konzentrieren, sondern die Gesamtheit der Umstände (persönliche, psychologische, soziale Umstände etc.) und die Zukunft in Betracht zu ziehen, um gemeinsame Interessen zu ermitteln und zu stärken. Es gibt für das obige Argument keinen Anlass, wenn eine Mediation von einem Dritten empfohlen oder von behördlicher Seite verordnet wird.
- *Es ist zu früh (oder zu spät) für eine Mediation.* Die Mediation kann ebenso erfolgreich sein, wenn der Konflikt noch frisch und noch nicht festgefahren ist, wie wenn die Konfliktparteien bereits erschöpft sind.
- *Die gegnerische Partei sei bösgläubig, weil sie nicht meiner Meinung ist.* Die Mediation ermöglicht den Parteien die Feststellung, dass ihre unterschiedlichen Ansichten nachvollziehbar sind und dass die Meinungsverschiedenheit nicht bedeutet, dass die andere Partei bösgläubig ist.
- *Die Parteien haben bereits verhandelt und das Hinzuziehen eines Mediators würde nichts ändern.* Verhandlungen scheitern am häufigsten daran, dass sich die Parteien nur über ihre Standpunkte austauschen. Genau zu diesem Zeitpunkt ist es zweckmässig, sich an einen Mediator zu wenden, um die Verhandlungen

durch die Anwesenheit eines Dritten zu erleichtern und sich auf die Suche nach den wahren Interessen zu konzentrieren.

- *Es hat keinen Sinn, da die Parteien nicht mehr miteinander sprechen oder sich hassen.* Dieses häufig vorgebrachte Argument beruht auf einer Unkenntnis der Mediation. Dieses Verfahren fördert den Ausdruck von Emotionen, um den Mediatoren anschließend zu ermöglichen, den Dialog wieder aufzunehmen, um ihre gemeinsamen Interessen zu ermitteln.

5. Welche Garantien bietet die Mediation den Streitparteien?

Die Mediation bietet den Mediationspartnern (den Medianden) drei Garantien, die in der Person des vereidigten oder zugelassenen Mediators (A), dem Verfahrensablauf (B) und den Standesregeln (C) begründet liegen.

A. Der *amtlich offiziell vereidigte (oder von einem Dachverband zugelassene) Mediator* bietet alle Garantien *beruflicher Qualifikation und Ethik*. Die Auswahl eines Mediators erfolgt entweder aus den *amtlichen Verzeichnissen* (siehe die nachfolgende Frage 10 C), in die er nur bei Erfüllung gesetzlicher Vorgaben aufgenommen wird, oder aus den Verzeichnissen der Dachverbände (FSM-SDM, CSMC-SKWM, FSA/SAV), die ihren Mitgliedern eine Akkreditierung ausstellen.

B. Der *korrekte Verfahrensablauf* basiert auf bestimmten grundlegenden und weitgehend universellen Prinzipien:

- *Menschlichkeit*: Der Mensch steht im Mittelpunkt der Mediation, deren *Ziel* die Wiederherstellung des Dialogs und deren *Wirkung* eine Linderung des Leids und eine Einschränkung der durch den Konflikt entstehenden unterschiedlichen Formen der Vergeudung ist.
- *Allparteilichkeit und Empathie des Mediators*: Der Mediator verpflichtet sich, beiden Parteien gleichermaßen zu dienen, ohne dabei eine Partei zu Ungunsten der anderen zu bevorzugen. Er ist für die korrekte Leitung des Verfahrens verantwortlich.
- *Freiheit und Autonomie*: Die Parteien sind frei, der Teilnahme am Verfahren zuzustimmen oder sie zu verweigern und können jederzeit aus dem Verfahren aussteigen. Der Mediator ist frei, das Verfahren zu beginnen, fortzuführen, zu unterbrechen oder bei Bedarf zu beenden.
- *Verantwortung*: Die Parteien sind verpflichtet, sich aufrichtig auf das Verfahren einzulassen, sich respektvoll und offen zu verhalten und die Vertraulichkeit der Gespräche zu respektieren. Sie sind für den Ausgang des Verfahrens verantwortlich. Der Mediator ist für die korrekte Leitung des Verfahrens verantwortlich. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Parteien die Besonderheiten des Verfahrens sowie ihre und seine Rolle begriffen haben. Der Mediator muss sich überzeugen, dass die Parteien frei und informiert ihre Zustimmung zur endgültigen Vereinbarung geben und ihnen gegebenenfalls nahelegen, einen Anwalt hinzuzuziehen. Er ist verpflichtet, die Vereinbarung zu verhindern, wenn diese nicht realisierbar oder gesetzeswidrig ist.
- *Unabhängigkeit*: Der Mediator ist unabhängig. Er muss den Parteien jegliche Umstände offenbaren, die seine Unabhängigkeit subjektiv oder objektiv in Frage stellen könnten.
- *Neutralität*: Der Mediator ergreift beim Konflikt keine Partei und äussert sich nicht zum Inhalt des Streits.
- *Keine Entscheidungsbefugnis*: Der Mediator verfügt über keinerlei Entscheidungsbefugnis im Konflikt.

- *Vertraulichkeit*: Die Parteien und der Mediator verpflichten sich zum Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich der Aussagen, Meinungen und Vorschläge, die im Rahmen des Mediationsverfahrens vorgebracht werden. Sie verpflichten sich ausserdem, in eventuellen nachfolgenden Verfahren keinerlei Dokumente einzubringen, die die im Rahmen der Mediation vorgebrachten Aussagen, Meinungen und Vorschläge wiedergeben. Die Parteien verpflichten sich, den Mediator nicht als Zeugen aufrufen zu lassen. Der Mediator behandelt das Verfahren und die Namen der Parteien vertraulich. Hierzu gibt es jedoch bestimmte Ausnahmen (Mediation im schulischen Umfeld und Aufdeckung einer Straftat im Rahmen der Mediation).

C. Diese Prinzipien spiegeln sich in den Berufsregeln der Mediatoren wider, zum Beispiel in denjenigen des europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (oder Ombudsleute), in manchen nationalen Gesetzbüchern sowie in den unverbindlichen Instrumenten des Europarats und der Europäischen Union oder anderer Nichtregierungsorganisationen oder Regierungsorganisationen (CCI/ICC, WIPO, UNCTAD, etc.). Bei Verstößen gegen diese Prinzipien müssen vereidigte Mediatorinnen und Mediatoren mit Sanktionen bis hin zu ihrer Streichung aus der Mediatorenliste rechnen.

6. Welche Aufgaben hat der Mediator?

A. Zunächst muss sich der Mediator überzeugen, dass die Parteien frei und in vollem Bewusstsein der Sachlage erschienen sind. Die erste Aufgabe des Mediators besteht darin, die Parteien dabei zu unterstützen, konstruktive Verhandlungen aufzunehmen. Er erleichtert die Kommunikation zwischen den Parteien und die Diskussion über die unterschiedlichen Aspekte des Konflikts, der sie entzweit. Er identifiziert mithilfe bestimmter Techniken die Hindernisse, die der Kommunikation und dem Einvernehmen entgegenstehen. Er sorgt für eine respektvolle Atmosphäre, in der die Parteien das notwendige Vertrauen für einen fruchtbaren Dialog fassen können. Dadurch hilft er ihnen bei der Entwicklung ihrer kreativen Fähigkeiten, um ihren Konflikt auf eine für beide Seiten zufriedenstellende Art zu lösen.

Der Mediator setzt bestimmte Techniken ein, darunter aktives Zuhören (verbal, paraverbal und nonverbal), Umformulieren, Synthese und sachgerechtes Verhandeln. Letztere Methode zur Konfliktlösung wurde von den Harvard-Professoren Roger Fischer, William Ury und Bruce Patton entwickelt. Sie beinhaltet, dass sich die Mediatoren auf die gemeinsamen Interessen der Verhandlungsparteien und nicht auf ihre Positionen konzentrieren sollen, da sich die Bedürfnisse der Parteien eher auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen als die jeweiligen Forderungen. Hierfür spielt auch die Fantasie eine wichtige Rolle. Das Ziel sind vernünftige, auf objektiven Kriterien basierende Vereinbarungen.

Bei der Mediation setzt der Mediator die Techniken des sachgerechten Verhandeln ein, um den Parteien zu helfen, miteinander über verschiedene mögliche Optionen zu diskutieren. Hierbei achtet er darauf, die Würde der anwesenden Personen zu respektieren, indem er die Menschen und ihre Interessen getrennt voneinander behandelt und sie auffordert, sich Lösungen vorzustellen, von denen alle Parteien profitieren.

B. Folgendes darf der Mediator nicht:

- eine Meinung zu inhaltlichen Fragen abgeben – dies ist Aufgabe eines Experten;
- einen rechtlichen Rat abgeben – dies ist Aufgabe des Schlichters;
- Ermittlungen durchführen und den Parteien oder Behörden Empfehlungen geben – dies ist Aufgabe des Ombudsmannes;
- einen Schiedsspruch aussprechen – dies ist Aufgabe des Schiedsrichters;
- ein Urteil aussprechen – dies ist Aufgabe des Richters.

C. Co-Mediation.

Bei komplexen Angelegenheiten, Konflikten mit vielen Parteien oder wenn die Parteien dies wünschen, können zwei vereidigte oder zugelassene Mediatoren oder Mediatorinnen hinzugezogen werden, zum Beispiel ein Mediator und eine Mediatorin, ein Facharzt und ein Allgemeinmediziner, ein Jurist und ein Wissenschaftler (Ingenieur oder Techniker, etc.).

7. Welche Aufgaben hat der Anwalt? Welches Interesse hat er?

A. Aufgaben⁷

Die Rolle des Anwalts unterscheidet sich von derjenigen bei einem Gerichtsverfahren und beruht auf einer einvernehmlichen Vereinbarung. Die Parteien entscheiden, ob ihre Rechtsberater an allen oder einzelnen Phasen der Mediation teilnehmen sollen. Dies kann vor allem bei der Formulierung der endgültigen Vereinbarung von grosser Wichtigkeit sein. Insbesondere bei sehr komplexen Angelegenheiten oder allgemein bei schwierigen juristischen Streitigkeiten ist die Anwesenheit eines Anwalts von grossem Vorteil.

Vor dem Verfahren

Um ihren Klienten zu helfen, Konflikte zu vermeiden oder einzudämmen (da Konflikte zum Leben gehören) und ihr gutes Verhältnis zu Verwandten, Freunden und Geschäftspartnern auch bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zu bewahren, sind die Rechtsanwälte angehalten, ihren Klienten die Aufnahme einer Mediationsklausel in ihre Verträge vorzuschlagen (siehe Anhang 1). Diese Vorsichtsmassnahme empfiehlt sich besonders bei langfristigen Verträgen oder bei Parteien, die seit langem miteinander in Beziehung stehen.

Falls und wenn für ein Mediationsverfahren entschieden wurde, muss dem Klienten das Verfahren erläutert werden, insbesondere hinsichtlich der Autonomie der Parteien und der Regeln, vor allem Vertraulichkeit und Respekt des anderen, der nun nicht mehr „Gegenpartei“ sondern „Partner im Verfahren“ ist.

Während des Verfahrens

Da der Klient der wichtigste Teilnehmer am Verfahren ist, spielt sein Anwalt für ihn vor allem die Rolle des Beraters (oder Coachs) und versucht, der Gegenpartei sein Anliegen verständlich zu machen. Beim gemeinsamen Verfassen der Abschlussvereinbarung der Mediation nehmen die Anwälte wieder eher ihre üblichen Aufgaben wahr.

Nach dem Verfahren

Der Anwalt erwägt, ob die Mediationsvereinbarung der Genehmigung bedarf, oder ob sie als vollstreckbare öffentliche Urkunde festzuhalten ist.

⁷ Siehe Avi SCHNEEBALG, *Le rôle du conseil en médiation civile et commerciale*, CMAP/ECONOMIA, Paris, 2003

Nach dem Urteil

Nach einem Urteil kann ein hinzugezogener Anwalt selbst noch zu diesem Zeitpunkt eine Mediation erwägen, insbesondere wenn die Entscheidung seiner Meinung nach der tatsächlichen Situation und den grundlegenden Interessen der Parteien nicht gerecht wird.

Standesregeln

Abgesehen von der Kostenfrage wird der Anwalt aufgrund des *übergeordneten Interesses des Klienten* diesem nach Möglichkeit ein Mediationsverfahren vorschlagen (siehe Fragen 3 und 4 weiter oben). Dies ist im Sinne der Standesregeln für Anwälte, seien es die vom Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft verabschiedeten Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft oder nationale oder regionale Berufsregeln. Diesen Hinweis in einem Fall zu unterlassen, bei dem die Mediation möglich wäre (siehe Frage 3) kann heutzutage als berufliches Fehlverhalten gelten, sowohl nach Vorgabe der genannten Berufsregeln als auch gemäss der entsprechenden Aufforderung des Bundesrats:

Die Gerichte sollen nicht vorschnell angerufen werden. Vielmehr sollte der Gang vor Gericht erst die letzte Eskalationsstufe eines Konfliktes sein. (...) Die einvernehmliche Lösung eines Problems hat daher klar im Vordergrund zu stehen. Das entlastet nicht nur die Gerichte, sondern dient auch den Parteien: Einvernehmliche Lösungen bringen zumeist nachhaltigere und günstigere Lösungen, zumal sie auch Gesichtspunkte einbeziehen können, die ein Gericht nicht berücksichtigen dürfte.⁸

Die Berufsregeln des Rats der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft⁹ schreiben vor:

Der Rechtsanwalt sollte immer danach trachten, den Streitfall des Mandanten so kostengünstig wie möglich zu lösen und sollte den Mandanten zum geeigneten Zeitpunkt dahingehend beraten, ob es wünschenswert ist, eine Streitbeilegung zu versuchen oder auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren zu verweisen.¹⁰

⁸ BUNDESRAT, Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006 (BB 2006 7221)

⁹ Die Schweizer Gerichtsbehörden sind diesem Rat angeschlossen und werden sich diese Vorschrift jetzt nach der Verankerung der Mediation in der schweizerischen Rechtsordnung zweifellos zu eigen machen.

¹⁰ Art. 3.7.1. der Berufsregeln für Anwälte in Europa, verabschiedet vom Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft und aktualisiert am 19.5.2006, siehe Jean A. MIRIMANOFF (Hrsg.), *La médiation dans l'ordre juridique suisse, Une justice durable à l'écoute du troisième millénaire*, Helbing, Basel, 2011

B. Welches Interesse hat er?¹¹

Für den Anwalt birgt es verschiedene Vorteile sowohl hinsichtlich der Ausübung seines Berufes als auch hinsichtlich seines Verhältnisses zu seinem Klienten, ein Mediationsverfahren vorzuschlagen und dem Klienten dabei als Berater zur Seite zu stehen:

1. Die hohe Erfolgsquote der Mediation. Die Statistiken in der Schweiz und im Ausland überschneiden sich und lassen eine Erfolgsquote von ca. 70 % in Zivil- und Handelssachen erkennen.¹² Diese Erfolgsquote stärkt die Vertrauenswürdigkeit des Anwalts und der Kanzlei, die die Mediation anbietet.
2. Die Rentabilität für die Kanzlei. Da die Honorare vom Erfolg und der Geschwindigkeit der Verfügbarkeit des Anwalts abhängig gemacht werden können, äussert sich die oben genannte Erfolgsquote auch in einem wirtschaftlichen Mehrwert für die Kanzlei.
3. Das Image der Kanzlei. Die Mediation ist eine neue Sparte und steht für die Öffnung, die Kreativität und die Vielseitigkeit der durch die Kanzlei angebotenen Dienstleistungen und drückt aus, dass das übergeordnete Interesse des Klienten für die Kanzlei von grösster Relevanz ist.
4. Kundenbindung. Die oben genannten Aspekte dürften zu einer Zeit zunehmender Konkurrenz in der Branche zu einer stärkeren Kundenbindung beitragen.

¹¹ Cinthia LEVY, «Les avantages de la médiation pour l'avocat», in: *Revue de l'Avocat*, November-Dezember 2013

¹² Umfrage der SDM-FSM, Durchführung 2008, Veröffentlichung im Oktober 2009.

8. Das Mediationsverfahren, seine Phasen und seine Dauer

Es gibt kein vorgeschriebenes, einheitliches Mediationsverfahren, weder für die allgemeine Mediation noch für die Mediation in Spezialbereichen wie Familiensachen, Handelssachen, Immobiliensachen etc. Somit überrascht es nicht, dass es in der Praxis eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze, Strömungen und Methoden gibt.

Bei Schulungen zur Mediation in der Schweiz und im europäischen Ausland begegnet man häufig dem nach seinem Entwickler benannten «Fiutak-Modell».¹³ Dieses umfasst nach der vorbereitenden Einführung vier Phasen und die Festsetzung der abschliessenden Vereinbarung.

Vorbereitende Einführung: Bevor sie ihr Einverständnis zum Mediationsverfahren geben, stellen sich der Mediator, die Parteien und ihre Berater vor und formulieren ihre Ziele und Erwartungen. Die Regeln, die Dauer und die einzelnen Phasen des Verfahrens werden festgelegt.

Erste Phase: *Was?*

Die Parteien legen ihre Wahrnehmung der Realität dar. Der Mediator sorgt dafür, dass beide Parteien dieselbe Redezeit erhalten und stellt Fragen, um die Situation zu klären.

Zweite Phase: *Warum?*

Die Parteien können sich gegenseitig Fragen stellen, um die jeweilige Darstellung der Realität zu hinterfragen und zu beginnen, ihre zugrunde liegenden Interessen zu erkennen. Die Parteien bringen ihre Emotionen, Gefühle, Werte, Bedürfnisse und Interessen frei zum Ausdruck.

Dritte Phase: *Und wenn, oder wie?*

Die Parteien erwägen die unterschiedlichen Optionen, ohne in die Fallen oder Beschränkungen der Vergangenheit zu fallen. Je mehr Möglichkeiten zum Ausdruck kommen, desto besser.

Vierte Phase: *Wie genau?*

Ein Handlungsplan wird erarbeitet und umgesetzt. Für die Parteien bedeutet dies, gemeinsam unter allen möglichen Optionen diejenigen auszuwählen, die zu einer dauerhaften Einigung führen können. In dieser Phase kommt es manchmal zu Diskussionen über komplexere Details, die bis dahin noch nicht angesprochen wurden. Eine Mediationsvereinbarung ist erst dann möglich und durchführbar, wenn die Parteien die Fragen «Wer tut was, wann und wie?» beantworten und sagen können,

¹³ Thomas FIUTAK, Gabrielle PLANES und Yvette COLIN, *Le médiateur dans l'arène, Réflexion sur l'art de la médiation*, Trajets, Erès, Paris, 2009

welche Konsequenzen es für jede von ihnen hätte, sich nicht an die Mediationsvereinbarung zu halten.

Zwischen den ersten zwei Phasen und den nächsten zwei Phasen gibt es einen überaus wichtigen Übergangsmoment, in dem insbesondere die Emotionen der Parteien zum Ausdruck kommen. Fiutak spricht hier vom «kathartischen Übergangspunkt».

Festsetzung der abschliessenden Vereinbarung: Wenn eine abschliessende Einigung erzielt wurde, können die Parteien beschliessen, ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form festgehalten werden soll, oder ob ihre Wirksamkeit durch einen Vollstreckungstitel oder bei einer gerichtlichen Mediation durch die gerichtliche Genehmigung verstärkt werden soll. Die Genehmigung durch das Gericht ist bei Trennungen und Scheidungen immer notwendig.

Der gesamte Prozess kann innerhalb einer oder mehrerer Sitzungen abgeschlossen werden, die jeweils zwei bis vier Stunden dauern und vollständige oder Teile der oben genannten Phasen umfassen können, je nach den Entscheidungen der Parteien und dem Fachgebiet der Mediation.

Zwischen Anfang und Ende des Mediationsverfahrens sollten in der Regel nicht mehr als zwei oder drei Monate liegen.

Um zu grosse zeitliche Abstände zwischen den Sitzungen zu vermeiden, können die Parteien einen Stichtag festlegen, nach dem die Mediation nicht fortgeführt wird, wenn sie bis dahin nicht zum Erfolg geführt hat. Solche Regelungen finden sich auch in bestimmten Vorschriften für die Mediation oder in Rechtsvorschriften auf eidgenössischer Ebene.

Die kürzesten Mediationsverfahren (weniger als eine Stunde oder weniger als ein halber Tag) befassen sich zum Beispiel mit Nachbarschaftsangelegenheiten, gefolgt von der Mediation in Handelssachen (im Durchschnitt ein Tag oder zwei bis vier halbe Tage), während einzelne Sitzungen bei Familiensachen in der Regel bereits etwa zwei Stunden dauern und längere Abstände zwischen den Sitzungen den Parteien ermöglichen sollen, das Erlebte zu verarbeiten und sich besser auf mögliche dauerhafte Lösungen vorzubereiten. Mediationen im schulischen Umfeld verlaufen meist wesentlich schneller und informeller.

9. Was kostet die Mediation? Was ist der wirtschaftliche Nutzen der Mediation? Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe?

A. Was kostet die Mediation?

Die Kosten der Mediation setzen sich aus dem Honorar des Mediators und seiner eventuellen Aufwendungen zusammen. Die Parteien und der Mediator einigen sich zunächst über die Zahlungsmodalitäten. Üblicherweise teilen sich die Parteien das Honorar des Mediators zu gleichen Teilen, doch kann die Aufteilung an Gegebenheiten wie zum Beispiel die unterschiedliche finanzielle Situation der Parteien angepasst werden.

Bei der Festlegung des Stundensatzes des Honorars werden die finanzielle Situation der Parteien, der Streitwert, die Anzahl an Parteien, die Art und Komplexität des Falls und andere Faktoren berücksichtigt. Häufig ist der Tarif im Vorherein bekannt, da er in den Regeln für die Institutionen der Mediation festgelegt ist (siehe Links unter Frage 10 C).

B. Wirtschaftlicher Nutzen

Vor allem in Handelssachen dient die Mediation vornehmlich dem Erhalt oder der Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Parteien. Vor einem Gericht oder Schiedsgericht ausgetragene Streitigkeiten führen hingegen meist zu einem Bruch und in der Folge zu weiteren Kosten, die über die eigentlichen Prozesskosten hinausgehen: In diesem Fall müssen die Parteien erneut Zeit, Geld und Energie in neue Geschäftspartner, neue Produkte, neue Dienste, neue Patente, Marken oder gewerbliche Modelle, neue Mitarbeiter, neue Finanzierungsmöglichkeiten, neue Geschäftsräume etc. investieren. Wird der Konflikt mithilfe einer Mediation gelöst, können diese unter Umständen recht erheblichen Ausgaben eingespart oder zumindest deutlich reduziert werden.

C. Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtshilfe

Wenn die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtshilfe erfüllt sind, übernimmt diese die Kosten der Mediation, inklusive der Honorare der Mediatoren. In manchen Rechtssystemen erstreckt sich die Rechtshilfe auch auf die aussergerichtliche Mediation.¹⁴

¹⁴ Art. 2 des «Règlement sur l'assistance juridique pour le médiateur assermenté» (E 2 05 04) (Regelung über die unentgeltliche Rechtshilfe für den vereidigten Mediator)

10. Wie kann die Mediation in Anspruch genommen werden? Wann? Von wem? Bei wem?

A. Wann?

Die Parteien können auch bei unbedeutenden Problemen oder Schwierigkeiten in ihrem Verhältnis im Voraus, also präventiv, eine Mediation in Anspruch nehmen.

Hier sind mehrere Situationen denkbar:

- a) Eine Mediationsklausel kann vorbeugend in Verträge aufgenommen werden (siehe Anhang 1).
- b) Ist ein Konflikt aufgetreten, können sich die Parteien auf eine Mediation einigen, sei es während (und anstelle) der Schlichtung oder jederzeit während der ersten oder zweiten Instanz eines Gerichtsverfahrens.
- c) Wenn eine Mediationsvereinbarung nach einem ersten Konflikt vorliegt, können die Parteien bei Schwierigkeiten mit ihrer Umsetzung oder bei neuerlichen Konflikten erneut eine Mediation in Anspruch nehmen.

B. Von wem?

Die Mediation wird in erster Linie von den Parteien selbst und gegebenenfalls ihrem Rechtsbeistand in die Wege geleitet, kann aber auch von Dritten vorgeschlagen, empfohlen oder angewiesen werden. Dritte können in diesem Fall sein:

- Es kann sich um Privatpersonen handeln: Freunde, Nachbarn, Eltern, Kollegen, der Vereinsvorstand, Anwälte, Treuhänder, Versicherungsvertreter, etc.
- Ebenso kann es sich um Amtspersonen handeln: Richter, Notare, Bürgermeister, Lehrer, offizielle Vertreter der Jugendbrigade, etc.

C. Bei wem?

Manche Länder und Kantone sowie nationale und regionale Dachverbände führen regelmässig aktualisierte Listen vereidigter oder zugelassener Mediatoren mit ihren jeweiligen Spezialgebieten.

Genf: Vorkommission für zivile und strafrechtliche Mediation,
Département de la Sécurité et de l'Economie, 7 place de la Taconnerie, Case
postale 3962, 1211 Genève 3

www.ge.ch/justice/mediation

Freiburg: Kommission für Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen, Amt für Justiz, 27 Grand Rue, CP, 1702 Freiburg

www.fr.ch/sj/fr/pub/mediation.htm

Waadt: Kantonsgericht, Liste zugelassener Mediatoren für Zivilangelegenheiten

www.vd.ch/mediation-civile

Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM/CSMC)

www.skwm.ch

Schweizerischer Dachverband Mediation (SDM/FSM)

www.infomediation.ch

Schweizerischer Anwaltsverband (FSA/SAV)

www.swisslawyers.com

International Mediation Institute (IMI), Den Haag

www.imimediation.org

ANHÄNGE:

I. MUSTERKLAUSEL FÜR DIE MEDIATION (Genfer Industrie- und Handelskammer, CCIG)

MEDIATION (GEFOLGT VON EINER SCHLICHTUNG)

Jegliche Rechtsstreitigkeiten und andere Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die aus dem vorliegenden Vertrag erwachsen oder Bezug darauf nehmen, unter anderem zu seiner Gültigkeit, Ungültigkeit, eventuellen Vertragsverstössen oder seiner Kündigung, unterliegen der Mediation gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, zu dem der Mediationsantrag gemäss dem obgenannten Reglement gestellt wird.

Der Austragungsort der Mediation ist Genf.

Das Mediationsverfahren findet auf ... statt. [Gewünschte Sprache angeben].

Sollte der Streitfall, die Auseinandersetzung oder der Anspruch nicht innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Bestätigung oder der Ernennung des Mediators / der Mediatoren mithilfe der Mediation vollständig beigelegt sein, wird der Fall gemäss der Schweizerischen Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, zu dem die Einleitungsanzeige gemäss der genannten Vorschrift eingereicht wird, durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die Zahl der Schiedsrichter wird auf ... festgelegt. [«einen», «drei» oder «einen oder drei»].

Der Austragungsort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Genf.

Das Schiedsgerichtsverfahren findet auf ... statt. [Gewünschte Sprache angeben.]

(Das Schiedsgerichtsverfahren wird gemäss den Vorschriften für das beschleunigte Verfahren durchgeführt [sofern die Parteien dies wünschen]).

Weitere Informationen finden Sie unter arbitration@ccig.ch
www.ccig.ch

II. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Jean A. MIRIMANOFF, Marco PONS, *Amicable Dispute Resolution: Bibliography, Résolution Amiable des Différends: Bibliographie, Einvernehmliche Streitbeilegung: Bibliographie*, Slatkine, Genf, 2014
www.infomediation.ch; www.skwm.ch; www.mediationgeneve.com
- Esther HAAS und Toni WIRZ, *Médiation – Résoudre les conflits par le dialogue*, Verlag Beobachter, 2014, in Zusammenarbeit mit dem SDM-FSM
- Esther HAAS und Toni WIRZ, *Mediation – Konflikte lösen im Dialog*, Verlag Beobachter, 2011, in Zusammenarbeit mit dem SDM-FSM
- Jean A. MIRIMANOFF (Hrsg.), *La médiation dans l'ordre juridique suisse, Une justice durable à l'écoute du troisième millénaire*, Helbing, Basel, 2011
- Roger FISHER, William URY und Bruce PATTON, *Das Harvard-Konzept: Sachgerecht verhandeln, erfolgreich verhandeln*, deutsche Übersetzung von Werner Raith und Wilfried Hof, Campus Verlag 2000, Frankfurt/New York



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation

Fédération Suisse des Associations de Médiation

Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

| | |
|----------------|--|
| C S M C | Chambre Suisse de Médiation Commerciale |
| S K W M | Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation |
| C S M C | Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale |
| S C C M | Swiss Chamber of Commercial Mediation |